

II-8046 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4091/J

1989-07-05

A N F R A G E

der Abgeordneten Huber, Dr. Partik-Pablé  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Beihilfen zu Umschulungen

Den unterzeichneten Abgeordneten ist ein praktischer Fall zur Kenntnis gelangt, der Fragen bezüglich der Vergabe von Beihilfen zur Umschulung Beschäftigungsloser aufwirft.

Ein 35 Jahre alter, lediger Maschinenbauingenieur wurde arbeitslos und bezieht nunmehr seit etwa einem Jahr eine Notstandshilfe in Höhe von ca. S 10.000,-- pro Monat. Jetzt wird ihm durch eine Beihilfe im Rahmen der Umschulungsmaßnahmen ein Studium der Volkswirtschaft an der Universität ermöglicht; dies, obgleich Maschinenbauingenieure auf dem Arbeitsmarkt gefragt sind und der gegenständliche Arbeitslose vollständig ausgebildet ist und auch über Praxis in diesem Beruf verfügt.

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz bestimmt in § 19, daß Beihilfen gewährt werden können, um eine Umschulung zu erleichtern. § 19 Abs. 3 lit. a Arbeitsmarktförderungsgesetz legt jedoch fest, daß eine derartige Beihilfe nicht gewährt werden dürfe, um eine Hochschulausbildung zu fördern.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

## A n f r a g e :

1. Wie ist es möglich, daß trotz gegenteiligen gesetzlichen Auftrages eine Beihilfe zur Förderung einer Hochschulausbildung gewährt wird?
2. Nach welchen Kriterien wird überprüft, ob eine Umschulung sinnvoll ist?
3. Wird seitens der Behörden ausreichend überprüft, ob die Chancen des Umzuschulenden auf dem Arbeitsmarkt nach Abschluß der mit Beihilfen geförderten Schulungsmaßnahmen entscheidend besser sein werden als zuvor?
4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um zu verhindern, daß Personen mit abgeschlossener Ausbildung, die auf dem Arbeitsmarkt von ihrer Qualifikation her gesucht werden, sich auf Kosten aller Arbeitslosenversicherten Österreichs umschulen lassen?